

## *Die Garantie eines gesetzlichen Richters im Allgemeinen*

ständigkeit auf derjenigen Rechtsetzungsstufe, die die höchstmögliche Generalisierung und Abstrahierung zulässt, sind auch inhaltliche Anforderungen zu stellen, damit das Ziel des Art. 33 Abs. 1 LV erreicht werden kann. Art. 33 Abs. 1 LV fordert mit anderen Worten nicht nur eine jeweils rangmässig höherstehende Norm, auf die sich die Akte niederer Rechtsetzungsstufen abstützen lassen; sämtliche die Zuständigkeit konkretisierenden Rechtsakte müssen zudem den Geboten der *Bestimmbarkeit, der Voraussehbarkeit und der Eindeutigkeit* genügen. Nicht zuletzt dank dieser Trias von materiellen Anforderungen an die Rechtssetzungsakte wird bereits auf der Stufe der Rechtsetzung eine gewisse Willkürprävention erreicht. Darüber hinaus verwirklicht das inhaltsbezogene Vorbehaltprinzip das Gebot der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit.<sup>191</sup>

2. <Bestimmbarkeit>, <Voraussehbarkeit> und <Eindeutigkeit><sup>192</sup> sagen einerseits dasselbe aus, stehen andererseits in enger Beziehung zueinander: Damit unliebsame Einflüsse auf die richterliche Zuständigkeit weitmöglichst ausgeschaltet sind, ist es nicht unbedingt erforderlich, dass die Zuständigkeit im Voraus klar bestimmt ist; es reicht bereits aus, wenn die jeweilige Regelung – auf welcher Regelungsstufe auch immer – eine möglichst eindeutige *Bestimmbarkeit* des gesetzlichen Richters im Einzelfall nach allgemeinen Kriterien gewährleistet.<sup>193</sup>

Ebenso besagt das *Voraussehbarkeitsgebot* nicht, die einzelne Richterpersonlichkeit müsse bereits in demjenigen Zeitpunkt voraussehbar sein, da sich der Fall ereignet. Es ist z.B. nicht erforderlich, dass der zuständige Richter bereits zum Zeitpunkt der Tat abstrakt aus einem Gesetz ersichtlich ist.<sup>194</sup>

In Bezug auf die Gesetzlichkeit der richterlichen Zuständigkeit ist der Zeitpunkt seiner Bestimmung also nicht von vordringlicher Relevanz.<sup>195</sup> Die Voraussehbarkeit ist jedoch insofern ein von Art. 33 Abs. 1 LV gefordertes Kriterium, als zu jedem beliebigen Zeitpunkt nicht die Zuständigkeit des Richters, sondern wenigstens die Methode der Zu-

<sup>191</sup> Vgl. *Kley* 175 und *Häfelin/Müller* 68.

<sup>192</sup> Zur Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes s. vor allem § 7 Gesetzlicher Richter und Legislative.

<sup>193</sup> Vgl. *Müller*, Garantie 253; *Herzog* 12; auch *Wassermann*, Kommentar 1179.

<sup>194</sup> *Graven* 219.

<sup>195</sup> So *Beyeler* 14.